

S.2: Antrag zur Satzung!

Antragsteller:in: Hans-Ewald Mertens, Marianne Kolter

Sachgebiet: S - Satzungsändernde Anträge

1 Ergänzung zum § 18 Mandatsträger*innenbeiträge:

2

3 1. Teil: Bestand seit 21.04.2024

4

5 (1) Amts- und Mandatsträger*innen, die „Die Linke“ angehören oder auf Vorschlag von
6 „Die Linke“ gewählt worden sind, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten,
7 neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig
8 Sonderbeiträge im Rahmen dieser Regelungen.

9

10 (2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des
11 Landtages von Schleswig-Holstein entrichten, neben ihren satzungsgemäßen
12 persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich 10% ihrer Grunddiäten (brutto) als
13 regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen
14 werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

15

16 (3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl.
17 Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretär*innen) entrichten, neben ihren
18 satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 10% ihrer
19 Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. (2) Satz 1, als Sonderbeiträge an den
20 Landesverband Schleswig-Holstein.

21

22 (4) Kommunale Wahlbeamte*innen entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen
23 persönlichen Mitgliedsbeitrag, 10 % ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der
24 Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.

25

26 (5) Kommunale Mandatsträger*innen ab der Gemeindeebene aufwärts entrichten
27 monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 25 % ihrer
28 pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der
29 zuständigen Kommune, als Mandatsträger*innenbeiträge an ihren Kreisverband.

30

31 (6) Funktionszulagen und Aufwandsentschädigungen von anderen juristischen
32 Personen (z.B. Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Verwaltungsräten) werden in die
33 Bemessungsgrundlage einbezogen.

34

35 (7) Ehrenamtliche Bürgermeister*innen entrichten monatlich, neben ihrem
36 satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 10% ihrer pauschalen
37 Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen
38 Gemeinde, als Sonderbeitrag an ihren Kreisverband.

39

40 (8) Die Wahlbeamte*innen und die Mandatsträger*innen teilen dem zuständigen
41 Kreisverband jeweils zu Beginn ihrer Tätigkeit mit, wie hoch ihr Grundgehalt nach Satz
42 1 bzw. die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 bis 4 ist. Eventuelle Änderungen sind

43 unverzüglich in gleicher Weise mitzuteilen.

44

45 (8) Die Kreisvorstände beschließen eigenverantwortlich über die Verwendung von
46 Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger*innen ihres Verantwortungsbereiches.

47

48 (9) Fraktionsbeiträge von Abgeordneten aller Ebenen werden von den vorstehenden
49 Regelungen nicht berührt.

50

51 (10) Von Persönlichkeiten, die auf Vorschlag von „Die Linke“ ein Mandat oder Amt
52 erhalten haben, werden Sonderbeiträge entsprechend den Regelungen in Absatz 2 bis 4
53 durch persönliche Vereinbarung erhoben.

54

55 2. Teil: Ergänzung bzw. neu Bestandteil Sozialklausel.

56

57 (11) Mandatsträgerabgaben können um 1/3 gemindert werden, wenn
58 Mandatsträger*innen keine Steuern zahlen und die Rückerstattung nur zum Teil in
59 Anspruch nehmen können. (Hebesatzregelung) Dies gilt auch für steuerpflichtige
60 Bürgergeld- und Grundsicherungsbezieher*innen, da Steuerrückerstattungen im
61 Unterschied zu Aufwandsentschädigungen als Einkommen angesehen und im
62 Rückerstattungsmonat als Einkommen angesehen und angerechnet werden.

63

64 (12) Mandatsträger die nicht steuerlich veranlagt sind (keine Steuerbeträge abführen
65 müssen, und somit keine Steuererstattungen erhalten können, Zahlen nur den ½ (halben)
66 Betrag der sich aus Abs. (5) ergebenden Mandatsträgerabgaben.